

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Frau Schreiter  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** 1.399  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:** 6.1/6.3-610-00136-2022-  
**Datum:** 15.12.2022

## **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB; 97. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bericht vom 14.11.2022; Az.: FB 5 -Schr

Sehr geehrte Frau Schreiter,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

<b>Stadt Emmerich am Rhein</b>	
BGM:	.....
Dez.:	.....
Eing.:	<b>22. Dez. 2022</b>
Fb.:	5
Anl.:	..... € .....

### **Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen.

- IV a) Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben betroffen. Es ist aber möglich durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu verhindern, dass die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden. Die im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/1 – Kaserne“ der Stadt Emmerich am Rhein im parallelen Verfahren vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen können entsprechend modifiziert werden.

### **Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:**

Zur Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Bedenken erhoben.

- IV b) Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die westlich des Gnadentalwegs befindliche Grünfläche einer CEF-Maßnahme (BPlan E 33/1, Ersatzrevier Baumpieper) zugeordnet ist und für die öffentliche Naherholung allenfalls begrenzt zur Verfügung steht. Entsprechende Aussagen dazu sollten im Umweltbericht ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bäumen

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

**Der Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch, Tel.: 02822/85-812):**

IV c)

Eine abschließende Stellungnahme der Abt. 5.1 zu o. a. Vorhaben ist erst nach Vorlage des im weiteren Verfahrensverlauf zu erstellenden Immissionsgutachten möglich.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post  
Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

mailto: [Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de](mailto:Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de)

Datum: 08.12.2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-  
390+391/2022-Z  
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer  
Zimmer: 064  
Telefon:  
0211 475-9344  
Telefax:  
0211 475-2790  
kirsten.zimmerhofer@  
brd.nrw.de

## **Flächennutzungsplan Stadt Emmerich 97. Änderung – Kaserne und Bebauungsplan Nr. E 33/1 Kaserne, 3. Änderung**

### **Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 15.11.2022/14.11.2022, Az: FB 5-Schr

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



land- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Datum: 08.12.2022

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-  
390+391/2022-Z

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich ggf. weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen:

SG 54.2 – Wasserversorgung, Grundwasser (Eingangs-Nr. 376/2022, Az. 54.06.11.11-3)

IV d)

Gegen die Änderungen des FNP und des BPL bestehen aus Sicht des Sachgebietes Wasserversorgung/Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken. Nordöstliche Teilflächen des Plangebiets – Flurstück 70 der Gemarkung Emmerich, Flur 33 – liegen in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Emmerich/Helenebusch“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Emmerich/Helenebusch“ vom 09.12.1985 sind einzuhalten.

#### HWRM/ÜSG

IV e)

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

(1)

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.



Datum: 08.12.2022

Seite 3 von 4

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-  
390+391/2022-Z

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

(2)

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)



Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)  
Frau Taleb, Tel. 0211/475-9871, E-Mail: [Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de](mailto:Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de)
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: [volkan.yokaribas@brd.nrw.de](mailto:volkan.yokaribas@brd.nrw.de)
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)  
Frau Hagemeister, Tel. 0211/475-2037, E-Mail: [Dezernat51@brd.nrw.de](mailto:Dezernat51@brd.nrw.de)
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)  
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: [Dez54\\_Beteiligungen@brd.nrw.de](mailto:Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de)

Datum: 08.12.2022

Seite 4 von 4

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-  
390+391/2022-Z

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)

und

[https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109\\_toeb\\_zustaendigkeiten.pdf](https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf)

Im Auftrag

gez. Kirsten Zimmerhofer



3. Änd. des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne- u. 97. Ände. des FNP

Ingo.Gerhardt

An:

Jaqueline.Schreiter

09.12.2022 15:51

Kopie:

Ludger.Igel, Helmut.Hartjes

Details verbergen

Von: <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>

An: <Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de>

Kopie: <Ludger.Igel@strassen.nrw.de>, <Helmut.Hartjes@strassen.nrw.de>

1 Attachment



Allgemeine Forderungen B-Straßen.pdf

### 3. Änd. des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne- u. 97. Änd. des FNP

hier: Beteiligung der Behörden und TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der von hier betreuten Straßen B 220 Abs 6 werden durch Ihre Planung berührt.

Im Verkehrsgutachten sind für die 3. Änderung des Bebauungsplan E33/1 die verkehrlichen Auswirkungen nachvollziehbar behandelt.

Der vorhandene Knotenpunkt ist schon im Bestand nicht ausreichend leistungsfähig.

- IV f) Wir weisen darauf hin dass der Knoten B 220 / K 16 nach dem Verkehrsgutachten im Bestand nicht ausreichend leistungsfähig ist, der Ausbau des Knotenpunktes wird von Seiten des Landesbetriebes aufgrund der Priorisierung derzeit nicht erfolgen, sofern sie die Planung weiter verfolgen nehmen sie diese Einschränkungen der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld billigend in Kauf.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundesstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Beste Grüße

Im Auftrag

Ingo Gerhardt

Fachbereich Planungen Dritter



**Straßen.NRW**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

## **Allgemeine Forderungen Bundesstraßen**

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 ( 2 ) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).  
Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )
  - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
  - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
  - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.
4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 ( 2 ) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.
6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.
7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

## Info S-Grund

---

**Von:** Ludger.Igel@strassen.nrw.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 9. Februar 2022 07:41  
**An:** Info S-Grund  
**Cc:** Florian.Veen@strassen.nrw.de; Helmut.Hartjes@strassen.nrw.de  
**Betreff:** WG: 3. Änderung des B-Plans E33/1 Kaserne, Emmerich  
**Anlagen:** 5-Bewertung KP01 Nachmittag Prognose.pdf; 5-Bewertung KP01 Nachmittag Reduktion Prognose.pdf; Allgemeine Forderungen B-Straßen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Belange der von hier betreuten Straßen B 220 Abs 6 werden durch Ihre Planung berührt.  
Im Verkehrsgutachten sind für die 3. Änderung des Bebauungsplan E33/1 die verkehrlichen Auswirkungen behandelt,  
da der vorhandene Knotenpunkt schon im Bestand nicht ausreichend leistungsfähig ist

Wir weisen darauf hin dass der Knoten B 220 / K 16 nach dem Verkehrsgutachten im Bestand nicht ausreichend leistungsfähig ist, der Ausbau des Knotenpunktes wird von Seiten des Landesbetriebes aufgrund der Priorisierung derzeit nicht erfolgen, sofern sie die Planung weiter verfolgen nehmen sie diese Einschränkungen der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld billigend in Kauf.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundesstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Ludger Igel**

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Außenstelle Wesel  
Abteilung 4 Planungen Dritter  
fon: 0281/108-327  
fax: 0281/108-255  
e-mail: [ludger.igel@strassen.nrw.de](mailto:ludger.igel@strassen.nrw.de)

*Bitte diese Stellungn.  
mit in die Vorlage  
aufnehmen  
→ Bewirkturänderung  
von Schraumen*

**Von:** Info S-Grund <info@s-grund.net>

**Gesendet:** Donnerstag, 3. Februar 2022 10:37

**An:** Igel, Ludger <Ludger.Igel@strassen.nrw.de>; Hartjes, Helmut <Helmut.Hartjes@strassen.nrw.de>

**Cc:** 'thorsten.welmans@skrm.de' <thorsten.welmans@skrm.de>

**Betreff:** 3. Änderung des B-Plans E33/1 Kaserne, Emmerich

Sehr geehrter Herr Igel, sehr geehrter Herr Hartjes,

wir kommen zurück auf das am 02. September 2021 in Ihrem Haus geführte Gespräch, bezüglich der Verkehrssituation am Knotenpunkt Ostermayerstr. / Klever Straße in Emmerich und das vorliegende Gutachten der IGS vom 15.12.2020 zum Waldparkviertel.

Wie mit Ihnen besprochen, erhalten Sie nachfolgend eine Stellungnahme zum Verkehrsfluss an der Klever Straße insbesondere mit Fokus auf den im Gutachten beschriebenen Knotenpunkt 01.

### **Verkehrssituation am Knotenpunkt 01 (Klever Straße / Weseler Straße / Ostermayerstr.)**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes E33/1 „Kaserne“ wurde ein Verkehrsgutachten durch die IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH erstellt.

Die IGS hat den seinerzeit aktuellen Verkehrsfluss dokumentiert und 2 Prognosefälle simuliert. Prognosefall 1 → ohne den Autobahnanschluss Ost IV und den Prognosefall 2 → mit dem neuen Autobahnanschluss. In dem Verkehrsgutachten vom 30.04.2015 kommt die IGS zu der Erkenntnis, dass am Knotenpunkt 1 (Klever Straße / Weseler Straße / Ostermayerstr.) im Prognosefall 2 am Nachmittag die Verkehrsbelastungen nicht mehr leistungsfähig abgewickelt werden können. Der Knotenpunkt ist überlastet (QSV F). Nur durch die Anwendung eines veränderten Signalprogramms (geringe Auswirkung) und durch Verkehrsverlagerungen auf den neuen Autobahnanschluss erwartet man eine verbesserte Verkehrsqualität um eine Stufe auf QSV E. Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung unabhängig von der neuen Nutzung und ohne Berücksichtigung der geplanten Anschlussstelle zu weiteren Verkehrsproblemen auf der Klever Straße kommen wird. Man kalkulierte damals bereits Wartezeiten von knapp unter 100 Sekunden die als mangelhaft bezeichnet wurden.

Im Rahmen der 3. B-Plan-Änderung wurde ein neues Gutachten durch die IGS erstellt. In diesem Gutachten (Entwurf vom 15.12.2020) kommt die IGS bei der Prognose zu der Schlussfolgerung, dass am KP 01 der Verkehrsfluss zur Spitzenstunde am Nachmittag nicht mehr gewährleistet ist (QSV E).

In einem gemeinsam mit Ihnen, Vertretern der Stadt Emmerich am Rhein und uns geführten Gespräch am 2. September 2021 signalisierten Sie, dass gegebenenfalls die S-Grund GmbH als Betreiber der 3. B-Plan Änderung in diesem Zusammenhang als Verursacher des mangelnden Verkehrsflusses identifiziert werden könnte.

Abprachegemäß haben wir uns intensiv mit den vorliegenden Gutachten aus dem Jahr 2015 und aus dem Jahr 2020 beschäftigt:

Im Gutachten 2015 beträgt die Verkehrsbelastung am KP 01 Prognosefall 2 am Nachmittag 2.314 Kfz. Gemäß der aktuellen Prognose beträgt die Verkehrsbelastung zur Spitzenstunde 2.832 Kfz. (Im Entwurf des Gutachtens stehen aufgrund eines Übertragungsfehlers 2.740 Kfz) Dies bedeutet eine Mehrbelastung von 518 Kfz.

Wir haben die IGS gebeten den Verkehr aus unser B-Plan Änderung aus der Prognose herauszurechnen. Die IGS kommt zu der Erkenntnis das lediglich 63 Kfz in der Spitzenstunde aus unserer B-Plan Änderung resultieren und die 3. B-Plan Änderung somit keinen Einfluss auf die Verkehrsqualität hat. Ohne unsere B-Plan Änderung fahren somit 2.769 Kfz zur Spitzenstunde am Nachmittag am KP01. Dies sind 455 Kfz mehr als 2015 prognostiziert.

Bei der Erfassung der Ist-Situation im Jahr 2018 ist kein Mehrverkehr durch genehmigte Vorhaben aufgrund des B-Planes berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt kein Vorhaben auf dem Kasernengelände fertig gestellt war. Im genehmigten B-Plan weist der Knotenpunkt 01 in der Spitzenstunde am Nachmittag die Qualitätsstufe E aus, hier gibt es keine Verschlechterung.

Wir gehen aufgrund der Berechnungen der IGS davon aus, dass unsere B-Plan Änderung nicht wesentlich zur Verschlechterung des Verkehrsflusses beiträgt, sondern die Verschlechterung durch die Zunahme des allgemeinen Verkehrsflusses entsteht. Zudem ist nicht auszuschließen, dass der neue Autobahnanschluss nicht zu einer Entlastung im kalkulierten Rahmen beigetragen hat.

Vor diesem Hintergrund sehen wir uns als Betreiber der 3. B-Plan-Änderung insbesondere mit Blick auf die gutachterlichen Stellungnahmen nicht als wesentlicher Verursacher eines mangelnden Verkehrsflusses am KP01.

Stadt Emmerich am Rhein  
FB 5 z. Hdn. Frau Schreiter  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: twe-kk

Name: Karl-Wilhelm Krebbing  
Telefon: 02822 / 9256-16  
Telefax: 02822 / 9256-49  
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 02.12.2022

### **97. Änderung des Flächennutzungsplans und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 –Kaserne- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schreiter,

IV g) seitens der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) bestehen in Absprache mit den Kommunalbetrieben Emmerich am Rhein (KBE) zu o. g. Vorhaben folgende Anregungen und Bedenken:

Für das gesamte Bebauungsplangebiet liegt ein abgestimmtes Entwässerungskonzept vor. Dieses beinhaltet grundsätzliche Rahmenbedingungen der Abwasserbeseitigung einschl. der Regenwasserbehandlung im Plangebiet und ist weiterhin zu beachten.

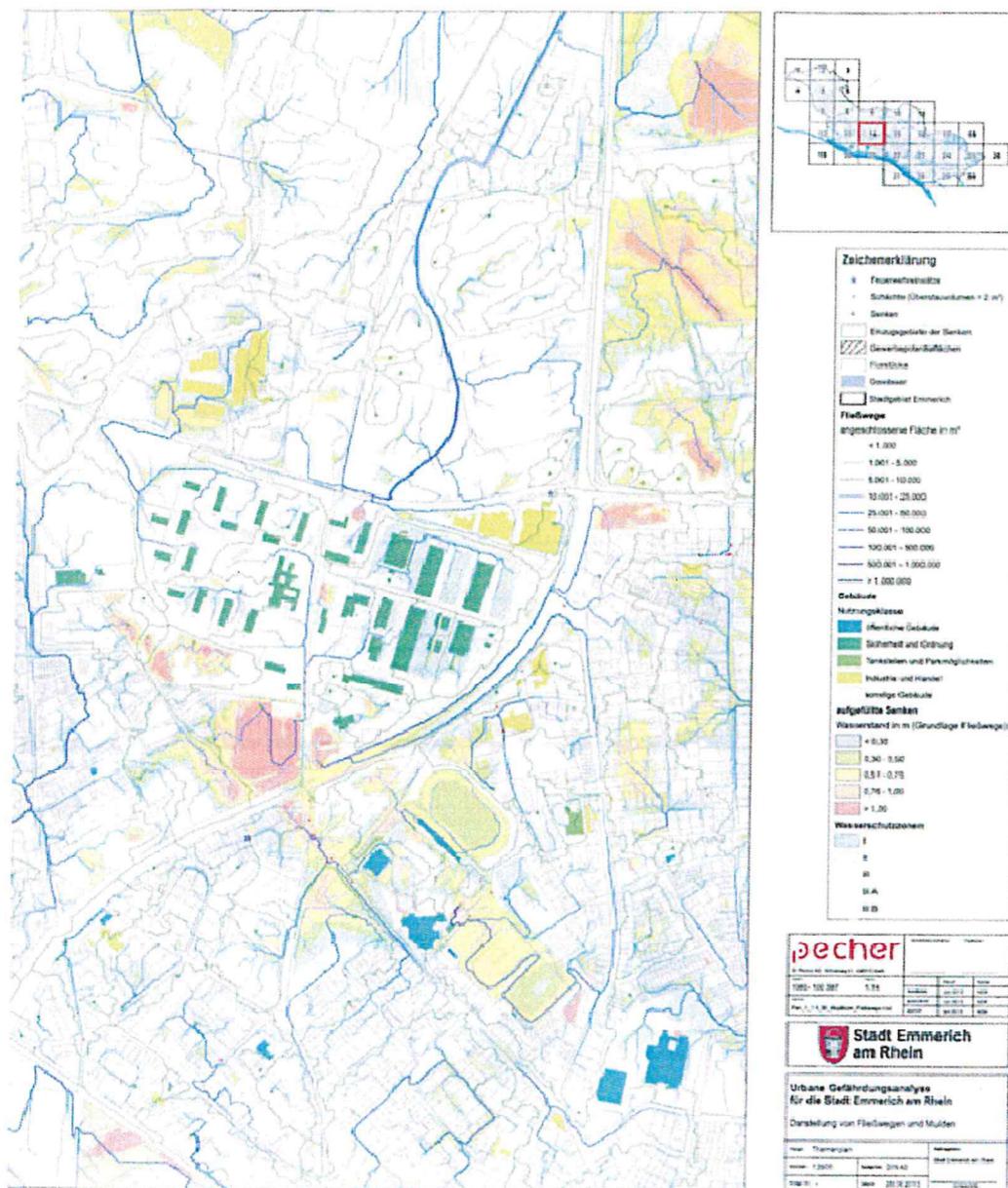
Für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes ist die Lage innerhalb einer Wasserschutzzone IIIa zu berücksichtigen. Hier reicht für befestigten Flächen, die mit Fahrzeugen befahren werden, eine einstufige Versickerung über eine belebte Bodenzone nicht aus. Das gilt auch für privat genutzte Stellflächen und Zufahrten. Daher ist dort eine weitere Vorreinigung erforderlich, die mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve im Detail abzustimmen und von dort in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu genehmigen ist. Bei der weiteren Planung von Entwässerungseinrichtungen und Verkehrsanlagen sind Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Insbesondere ist die eigene stadtgebietsweise Fließweganalyse aus dem Jahr 2013, sowie die aktuelle Starkregengefahrenkarte des Landes NRW zu beachten. Für eine oberflächennahe Zwischenspeicherung der bei einem Überflutungsnachweis gem. DIN EN 1986 Teil 100, ermittelten Regenwassermengen ist ausreichend Speichervolumen vorzuhalten.

Das im Gebiet anfallende Schmutzwasser ist vorrangig dem Schmutzwasserkanal im Borgheeser Weg zuzuführen. Eine alternative Ableitung zum Kanal in der Ostermayerstraße, oder der Moritz-von-Nassau-Straße ist im Detail mit mir abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH  
Im Auftrag

Karl-W. Krebbing

Auszug aus stadtgebietsweise Fließweganalyse aus dem Jahr 2013



# Auszug aus Starkregengefährdenkarte NRW Karte



0 50 100 150 200m

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020)  
Datenquellen: [https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_14.09.2020.pdf](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_14.09.2020.pdf)

1:5000



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**Ralf Springsguth | West – Duisburg**  
**Pti-Duisburg-Pb-L-3@telekom.de**  
**28.11.2022 | FB 5 - Schr vom 14.11.2022 | Stadt Emmerich am Rhein 97. Änderung des FNP Kaserne in Emmerich am Rhein Beschluss zur Offenlage | Unser Zeichen: West13\_2022\_21969**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Digital unterschrieben von  
Oliver Willen  
Datum: 2022.11.28  
15:34:29 +01'00'

i. A.  
Oliver Willen

Ralf  
Springsguth

Digital unterschrieben von  
Ralf Springsguth  
Datum: 2022.11.28  
15:05:47 +01'00'

i.A.  
Ralf Springsguth

Anlage(n): keine



2211118\_Stellungnahme zur 97. FNP-Änderung und 3. Änderung des Bebauungsplans E  
33/1 -Kaserne

RZ NDRH Liegenschaften

An:

Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de

18.11.2022 13:41

Gesendet von:

"Hornung, Andrea" <andrea.hornung@westnetz.de>

Kopie:

"RZ NDRH Liegenschaften"

Details verbergen

Von: "RZ NDRH Liegenschaften" <rz\_ndrh\_liegenschaften@westnetz.de>

An: "Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de" <Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de>

Kopie: "RZ NDRH Liegenschaften" <rz\_ndrh\_liegenschaften@westnetz.de>

Gesendet von: "Hornung, Andrea" <andrea.hornung@westnetz.de>

Sehr geehrte Frau Schreiter,

wir arbeiten im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Westnetz GmbH.

Folglich bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andrea Hornung

Westnetz GmbH

Regionaltechnik und Produktmanagement

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

T intern 786-2952

T extern +49(0)281 201-2952

Mobil: +49(0)1525 2135621

<mailto:andrea.hornung@westnetz.de>

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872

USt.-IdNr. DE325265170

*Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind.*

*Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist.*

*Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben- Sie bitte den Absender informieren und diese mail löschen.*

**Von:** Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de <Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de>

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

[Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de](mailto:Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de)

Stadt Emmerich am Rhein  
FB 5 – Stadtentwicklung  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Abt.: Datenschutz/ Recht/ Versicherungen  
Bearb.: Marianne Senf  
Tel./ Fax: 02822-604-117/ 187  
senfm@egd-mbh.de

Bei Störung  
Gas: 0800 604-0001  
Allgemein: 0800 604-0002

Datum: 13.12.2022

**97. Änderung des Flächennutzungsplans  
3. Änderung Bebauungsplan Nr. 33/ 1 – Kaserne –  
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Schreiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass durch die Änderungen keine Anmerkungen oder Bedenken unsererseits bestehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Emmerich GmbH



ppa. Berth



i.A. Wilms

Gut versorgt.